

# BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

---

## RUNDSCHREIBEN Nr. 1

Mai 2017

### Themen:

1. Tarifabschluss 2017 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder
2. Praktikum von Geflüchteten
3. Lehrerfortbildung
4. Zum Thema MAU
5. Begleitung von Kolleginnen und Kollegen bei Gesprächen mit der Schulleitung
6. Rekonvaleszenz

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Otto Deubel  
Vorsitzender

#### Mitglieder des Bezirkspersonalrates:

Otto Deubel (Vorsitzender), Franz-Peter Penz (L. i. A., stellvertr. Vorsitzender),  
Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied), Andreas Scheibel (L. i. A., Vorstandsmitglied), Martin Clausnitzer,  
Anni Combé-Walter, Johanna Haible-Lehle, Hans Maziol, Jörg Sattur, Joachim Schöllhorn, Elisabeth Utz

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Helmut Mayer

#### Verteiler:

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für  
Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

---

#### Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 10 36 42 ♦ 70031 Stuttgart, ♦ Dienstgebäude: Am Wallgraben 100, 70565 Stuttgart-Vaihingen ♦ Fax: 0711 904-17095

♦ Tel.: 0711 904-17070, -17073 (Vorsitz) ♦ E-Mail: otto.deubel@rps.bwl.de ♦ Sekr.: bpr-geschaeftsstelle-bs@rps.bwl.de

**BPR-Rundschreiben digital mit neuer Adresse:**

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abi7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>

# 1. Tarifabschluss 2017 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder

Kurzfassung:

Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

- Ab 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75 Euro
- Ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 %.

Einführung einer Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (die Beträge sind der Tabelle zu entnehmen). Die Einführung dieser neuen Stufe geschieht in zwei Schritten.

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>ab 1.1.2018</b>	<b>ab 1.10.2018</b>
15	6.274,21 €	6.366,93 €
14	5.731,99 €	5.816,70 €
13 Ü	5.731,99 €	5.816,70 €
13	5.378,92 €	5.458,41 €
12	5.265,44 €	5.343,25 €
11	4.792,59 €	4.863,42 €
10	4.458,46 €	4.524,35 €
große 9	3.941,46 €	3.999,71 €

Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder individuellen Endstufe (5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Mit der Stufe 6 ist es gelungen, die finanzielle Situation der Lehrkräfte im Tarifbereich) zu verbessern.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass sich die Tarifvertragsparteien einig sind, unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2017 Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Entgeltordnung (Verbesserung der Entgeltordnung-Lehrkräfte, inklusive einer Steigerung der Angleichungszulage) der Länder aufzunehmen.

Diese Verhandlungen sollen im Jahr 2018 abgeschlossen sein, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der geeigneten Änderungen entschieden werden kann.

Die Laufzeit beträgt 2 Jahre und endet am 31. Dezember 2018.

!!Wichtig!!

Wer als technischer Lehrer noch keinen Antrag für die Angleichungszulage gestellt hat, sollte daran denken, dass die Frist zur Antragstellung am 31. Juli 2017 abläuft.

## 2. Teilnahme an einem Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkung ein Betriebspraktikum aufnehmen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Betriebspraktikum aufnehmen. Diese Erlaubnis muss im Vorfeld eingeholt werden.

### 3. Lehrerfortbildungen (LFB)

#### Übersicht und Anmeldung

Die Übersicht und Anmeldung von Fortbildungen erfolgt über „LFB-Online für Lehrkräfte“. Zur Anmeldung werden die Personalnummer und ein Passwort benötigt, welches über die Schulleitungen den Lehrkräften vertraulich mitgeteilt wurde. Das Passwort kann nicht geändert werden, bei Verlust des Passwortes kann dieses bei der Schulleitung erfragt werden. Der Login erfolgt über <https://lfb.kultus-bw.de/>, weitere Informationen (unter anderem eine Kurzanleitung) sind unter <http://lehrerfortbildung-bw.de/fortbildungen/lfb-online/> aufzufinden.

Da nun fast alle Fortbildungen über LFB-Online laufen, sind die LFB-Online-Seiten zur Fortbildungsrecherche als Auszug auch ohne Login unter nachfolgendem Link direkt abrufbar:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Fortbildung/Seiten/default.aspx>

Dies ersetzt aber nicht die bisherigen Anmeldeformalitäten.

In LFB-Online gibt es eine Suchmaschine für Lehrerfortbildungen; eine Stichworteingabe genügt, um den gewünschten Fortbildungsbereich aufzufinden. Bei der Anmeldung empfiehlt der BPR dringend „**Gründe für die Meldung**“ anzugeben, da diese bei der Teilnehmerauswahl bei Überbuchung als Auswahlkriterium herangezogen werden.

Für **Lehrerfortbildungen der Akademien** wird pro Halbjahr ein Programm erstellt, das in Papierform an die Schulen gesandt wird. Dieses gilt von Januar bis Juli und von September bis Dezember und ist online unter [https://lehrerfortbildung-bw.de/s\\_bs/](https://lehrerfortbildung-bw.de/s_bs/) einzusehen.

Für fachspezifische **Regionale Lehrerfortbildungen** wird ebenfalls ein Gesamtkatalog erstellt. Dieser wird jeweils Anfang Juli und Anfang Dezember an die Schulen gesandt. Er soll wie auch später nachfolgende Einzelausschreibungen dem Kollegium bekannt gegeben und zugänglich gemacht werden. In ihm werden inzwischen verstärkt sogenannte **Abrufveranstaltungen** für schulinterne („Schilf“) und schulnahe („Schnalf“) Fortbildungen angeboten. Das Verfahren zur Anmeldung und Organisation ist auf dem **Merkblatt „Abrufveranstaltung und daraus resultierende schulinterne Fortbildung und schulnahe Fortbildung für Schulen“** im Katalog dargestellt. Für Abrufveranstaltungen können sich ebenfalls einzelne Kolleginnen und Kollegen anmelden. Der **Gesamtkatalog** ist online abrufbar unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Fortbildung/Seiten/Berufliche-Schulen.aspx> .

Neben dem Fortbildungskatalog des Regierungspräsidiums und LFB Online sind die aktuellen Fortbildungsangebote auch auf dem Landesfortbildungsserver dargestellt; es ist unter <https://lehrerfortbildung-bw.de/index.html> einsehbar.

Fachliche Fortbildungen sind abgebildet unter

[https://lehrerfortbildung-bw.de/s\\_bs/berufsbezogen/](https://lehrerfortbildung-bw.de/s_bs/berufsbezogen/) .

#### Fortbildung ist Dienstzeit

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln.

**Deshalb gilt grundsätzlich: Fortbildung ist Dienst und daher ist der Unterricht weder vor- noch nachzuholen.** Das Kultusministerium hat auf diesen Sachverhalt erneut bei einer Landtagsanfrage zu Lehrerfortbildungen im Februar 2017 hingewiesen (Drucksache 16/1638). Die Personalräte sollten darauf achten, dass Informationen über Fortbildungsveranstaltungen allen Kolleginnen und Kollegen zugänglich sind.

## **Reisekosten**

Grundsätzlich werden die Reisekosten zu amtlichen Fortbildungsveranstaltungen erstattet. Nähere Informationen zu den Formalitäten sind unter [https://lehrerfortbildung-bw.de/fb\\_orga/reisekosten/](https://lehrerfortbildung-bw.de/fb_orga/reisekosten/) einzusehen. Dort ist auch Zugang zu DriveBW, dem Abrechnungsprotal für Reisekosten, verlinkt.

## **Fortbildungen freier Träger**

Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen externer Träger besteht die Möglichkeit auf Freistellung vom Dienst. Die Zulassung für diese Veranstaltungen ist davon abhängig, ob ein dienstliches Interesse vorliegt. Die Verordnung über Arbeitszeit (AzUVO) vom 29.11.2005 regelt die Möglichkeit des Sonderurlaubs. Über die Freistellung bis zu fünf Tagen entscheidet die Schulleitung (VwV vom 16.12.2005). Bei Genehmigung besteht Unfallschutz. Unter Umständen stehen Mittel für Reisekostenerstattung zur Verfügung.

## **Beteiligung der örtlichen Personalräte bei schulinternen Fortbildungen („Schilf“) und schulnahen Fortbildungen („Schnalf“)**

Nach **§ 75 (4) 10 LPVG** sind "allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung ..." ein **Mitbestimmungstatbestand**. Geplante Fortbildungen sind der Personalvertretung durch die Schulleitung oder durch die damit beauftragten Personen rechtzeitig vorzulegen. Die Mitbestimmung bezieht sich z. B. auf die **Themenauswahl, die Festlegung des Teilnehmerkreises, die Teilnahmebedingungen, die Teilnehmerauswahl oder die zeitliche Lage**. Die Personalvertretung erhält auch eine Übersicht über die Mittelverwendung. Die Dienststelle soll den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig unterrichten und seine Zustimmung beantragen. Der PR kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme, also die Fortbildung, begründet. Als Beteiligungsfrist sind hier drei Wochen vorgesehen.

## **Wie ist die Beteiligung des örtlichen Personalrates sicher zu stellen?**

Bei einer ausgeschriebenen regionalen „Schilf“- oder „Schnalf“- Abruffortbildung melden sich eine oder mehrere Lehrkräfte zum Beispiel über LFB Online an. Nach dem Meldeschluss nimmt die Lehrgangsheitung mit allen gemeldeten Personen Kontakt auf. **Hier ist nun der ÖPR über die Schulleitung einzubeziehen**, um die vom Landespersonalvertretungsgesetz vorgegebene Beteiligung der Personalvertretung bei Fortbildungen zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen der Fortbildung festzulegen. Erst nach diesem schulinternen Prozess kann dann endgültig die Fortbildung mit der Lehrgangsheitung abgestimmt werden.

Auch bei schulintern organisierten Fortbildungsveranstaltungen (z.B. aus Enquêtemitteln) ist die Beteiligung der örtlichen Personalräte zu gewährleisten.

An den beruflichen Schulen wird die Organisation der Beteiligung der Personalvertretung bei Fortbildungsmaßnahmen unterschiedlich gehandhabt. Deshalb empfiehlt der Bezirkspersonalrat, dass mit der Schulleitung geklärt wird, auf welchem Weg die Einbindung der Personalvertretung an der Schule sichergestellt wird. Dabei sollten auch die schulischen Fortbildungsbeauftragten eingebunden werden.

Je nach Art der Fortbildungsveranstaltung können verschiedene Ebenen der Personalvertretung für die Mitbestimmung zuständig sein:

- a) **Akademieveranstaltungen** (Comburg, Bad Wildbad, Esslingen, Ludwigsburg), **zuständig: HPR**. Hier wird auf die Sonderhefte von K. u. U verwiesen. Findet die Anmeldung über ein Formular statt, müsste die Schulleitung auf diesem die Ablehnung der Teilnahme begründen und eine Kopie an den ÖPR weiterleiten.
- b) **Zentralkoordinierte LFB**, d. h. ein RP organisiert für die anderen RP die Veranstaltung, **zuständig: HPR bzw. BPR**.
- c) **Regionale LFB** - durch das RP, **zuständig: BPR**
- d) **Schulinterne („Schilf“) und schulnahe („Schnalf“) LFB** im Zusammenhang mit Abruferveranstaltungen aus dem regionalen Fortbildungskatalog des Regierungspräsidiums: **zuständig: ÖPR** (und BPR, sofern Konzeption von Abruferveranstaltungen im Regierungspräsidium erfolgt)
- e) **Schulbezogenes Fortbildungs-Budget aus den Mitteln der Enquête-Kommission** des Landtags "Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft - Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung", **zuständig: ÖPR**

### **Teilnehmerauswahl**

Bei der **Auswahl der Fortbildungsteilnehmer/innen** besteht für den ÖPR ein **Mitwirkungsrecht nach § 81 (1) 5 LPVG**.

Bei überbuchten Fortbildungsveranstaltungen (mehr Bewerber als Plätze) muss eine Auswahl zwischen den Anmeldungen der Kolleginnen und Kollegen vorgenommen werden, bei welcher der Personalrat zu beteiligen ist. Unter [https://lehrerfortbildung-bw.de/fb\\_orga/torauswahl/](https://lehrerfortbildung-bw.de/fb_orga/torauswahl/) können die Kriterien zur Teilnehmerauswahl bei Fortbildungen an den Lehrerakademien eingesehen werden. Diese können an den einzelnen Dienststellen im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung (z. Bsp. ÖPR und Schulleitung) an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und schulintern geregelt werden. Die Schulleitung **muss den ÖPR beteiligen**, wenn sie eine Lehrkraft nicht zur Fortbildung zulässt. Aufgabe des ÖPR ist es, auf eine gerechte Verteilung bei der Teilnahme zu achten.

### **Fortbildungsbeauftragte**

An beruflichen Schulen sind Fortbildungsbeauftragte zu benennen. Ihre Aufgabe umfasst sämtliche Fragen bezüglich des Fortbildungswesens an der Schule, insbesondere den Fortbildungsbedarf zu ermitteln und auszuwerten, Fortbildungsangebote zu sichten und weiterzuleiten, Fortbildungen zu evaluieren, Fortbildungspläne an das Regierungspräsidium zu übermitteln, Ansprechpartner für das Regierungspräsidium zu sein und in Abstimmung mit der Schulleitung diese bei Fragen, die die Umsetzung des Fortbildungs- und Personalentwicklungswesens betreffen, zu unterstützen.

beauftragten an den Schulen geboten. Der ÖPR ist über sämtliche Maßnahmen, die das Fortbildungswesen an der Schule betreffen, zu unterrichten und ggf. zu beteiligen.

### **Planung der Lehrerfortbildung und Dokumentation der LFB in einem Portfolio**

Lehrkräfte haben die Aufgabe, durch Zusammenführung der entsprechenden Nachweise die von ihnen besuchten Fortbildungen in einem Portfolio zu dokumentieren. (K.u.U. Nr. 14/2006 Seite 244, zuletzt geändert am 11.11.2009, K.u.U. Seite 223). Insbesondere bei Veranstaltungen anderer Träger ist der Inhalt und Zeitumfang nachzuweisen, da auf LFB Online nur die Fortbildungen hinterlegt sind, welche über LFB-Online gebucht wurden.

## **4. Zum Thema MAU**

### **Aufschiebende Wirkung einer Nichtzustimmung des ÖPR bei Mehrarbeit (MAU)**

Aus aktuellem Anlass weist der BPR darauf hin, dass bei Anordnung von Mehrarbeit ab einer Dauer von über drei Wochen der ÖPR in der Mitbestimmung ist.

Stimmt der ÖPR dieser Mehrarbeit begründet nicht zu, ist es gemäß § 73 (1) LPVG unzulässig, seitens der Schulleitung diese Mehrarbeit durchführen zu lassen. Will die Schulleitung diese Maßnahme dennoch durchführen, muss sie in die Stufe gehen, d.h. die MAU-Anordnung vom RP aussprechen lassen. Auf dieser Ebene ist dann der BPR in der Mitbestimmung. Bevor das Stufenverfahren nicht abgeschlossen ist, kann die zunächst vom ÖPR abgelehnte Mehrarbeit nicht angeordnet werden. Seine Nichtzustimmung hat somit eine aufschiebende Wirkung.

## **5. Begleitung von Kolleginnen und Kollegen bei Gesprächen mit der Schulleitung**

Ob ein/e Kollege/in das Recht hat, zu einem Gespräch mit der Schulleitung eine Person des Vertrauens oder ein Personalratsmitglied mitzunehmen, ist immer wieder Thema einer Anfrage beim BPR. Dieses Recht ist im LPVG § 71 (4) für Personalgespräche und die Besprechung einer Dienstlichen Beurteilung geregelt: „An Personalgesprächen mit entscheidungsbefugten Vertretern der Dienststelle sowie Beurteilungsgesprächen (...) kann auf Verlangen des Beschäftigten ein Mitglied der Personalvertretung teilnehmen.“ In allen anderen Fällen kann man sich auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz § 14 (3) berufen. Dort steht: „Ein Beteiligter (in diesem Fall ein Kollege) kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.“ Dieser Beistand kann jede Person des Vertrauens sein. In der Schule ist es gegebenenfalls angemessen, sich von einem Personalratsmitglied oder in bestimmten Fällen natürlich auch von der Schwerbehindertenvertretung begleiten zu lassen.

Der BPR legt Wert auf die Feststellung, dass die Inanspruchnahme einer Begleitperson durch eine Lehrkraft von der Schulleitung nicht als Affront begriffen werden soll.

## **6. Rekonvaleszenz**

Die Rekonvaleszenz ist eine Deputatsermäßigung nach schwerer Erkrankung.

Nach schweren Erkrankungen ist oft aus medizinischer Sicht eine volle Unterrichtsbelastung nicht sofort möglich. Aufgrund der ärztlichen Vorgabe erfolgt die Dienstaufnahme gestuft.

Für beamtete Lehrkräfte kann die befristete Deputatsermäßigung (Rekonvaleszenzregelung) bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden. Hier ist allein die medizinische Notwendigkeit ausschlaggebend. Der Unterrichtseinsatz kann auch unterhäftig beginnen. In dem medizinischen Gutachten sollte die genaue Staffelung des Unterrichtseinsatzes aufgeführt sein. Der Arzt sollte auch vermerken, dass durch die Rekonvaleszenz die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt wird.

Während der Rekonvaleszenzdauer wird das Gehalt wie vor der Erkrankung gezahlt.

Der Antrag auf Rekonvaleszenz ist bei dem Regierungspräsidium zu stellen. Vor der Antragstellung ist es ratsam sich bei der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten beraten zu lassen.